

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1309

Univ.-Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln
Der Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames
Europäisches Kaufrecht
- Teil II -

Seite 1322

Wiss. Mitarbeiterin Gudrun von der Laage, Köln
Die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB nach
dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- Systematik der Sperre, ihre Anwendung auf Personen-
handelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB sowie Rechts-
folgen eines Verstoßes -

Seite 1333

BGH, 15.5.2012
Zu den Voraussetzungen einer Haftung als Gehilfe einer
unerlaubten Anlagevermittlung

Seite 1337

BGH, 8.5.2012
Beweislast des Anlageberaters, der vertragliche oder
vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, dafür,
dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich
pflichtgemäß verhalten hätte, auch dann, wenn sich der
Kapitalanleger bei gehöriger Aufklärung in einem Ent-
scheidungskonflikt befunden hätte

Seite 1344

BGH, 8.5.2012
Inhaltskontrolle einer Auslagenersatzklausel, die dem
Muster von Nr. 12 Abs. 6 AGB-Banken nachgebildet
wurde

Seite 1351

BGH, 10.5.2012
Belehrungspflicht einer Anwaltssozietät bei Mandats-
erteilung durch GmbH, deren Geschäftsführer und
Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der
beauftragten Sozietät sind

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln

Der Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
- Teil II - 1309

Wiss. Mitarbeiterin Gudrun von der Laage, Köln

Die Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- Systematik der Sperre, ihre Anwendung auf Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB
sowie Rechtsfolgen eines Verstoßes - 1322

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungs- gericht	21.3.2012	Zur unzureichenden Gehörgewährung in einem Zivil- prozess wegen Haftung aus Verschulden bei Vertrags- schluss ("Prospekthaftung im weiteren Sinne")	1329
	21.3.2012		
Bundesverfassungs- gericht	21.3.2012	Zur unzureichenden Gehörgewährung in einem Zivil- prozess wegen Haftung aus Verschulden bei Vertrags- schluss ("Prospekthaftung im weiteren Sinne")	1330
Bundesgerichtshof	11.5.2012	Zu den Voraussetzungen des für die Nachfolge in die Rechte aus einer formularmäßigen Vollstreckungsunter- werfung für eine Sicherungsgrundschuld erforderlichen "Eintritts in den Sicherungsvertrag"	1331
Bundesgerichtshof	15.5.2012	Zu den Voraussetzungen einer Haftung als Gehilfe einer unerlaubten Anlagevermittlung	1333
Bundesgerichtshof	8.5.2012	Beweislast des Anlageberaters, der vertragliche oder vor- vertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflicht- gemäß verhalten hätte, auch dann, wenn sich der Kapital- anleger bei gehöriger Aufklärung in einem Entschei- dungskonflikt befunden hätte (Aufgabe von BGHZ 124, 151, 161 = WM 1994, 149); zum Umfang der Beweiserhe- bungspflicht in solchen Fällen	1337
Bundesgerichtshof	8.5.2012	Zur Inhaltskontrolle einer Klausel, welche die Bank be- rechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, ver- waltet, freigegeben oder verwertet werden	1344

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 10.5.2012

Belehrungspflicht einer Anwaltssozietät über die Erfolgsaussichten eines beabsichtigten Rechtsstreits auch dann, wenn das Mandat von einer GmbH erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind; bei einem Anwaltsvertrag mit einer sogenannten gemischten Sozietät Haftung auch derjenigen Sozien, die nicht Rechtsanwälte sind

Bundesgerichtshof 14.6.2012

Zur Einbeziehung der Gesellschafter und der Geschäftsführer in den Schutzbereich eines Vertrages der GmbH mit einem Steuerberater, der die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife der GmbH zum Gegenstand hat



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Thomas Neiß*, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management; *Marc Saluzzi*, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI); *Prof. Dr. Hans-Werner Sinn*, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung; *Martin Thommen*, Präsident der Swiss Funds Association; *Britta Weidenbach*, CFA, Senior Fund Manager for European Equities, DWS Investments

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 605; www.investmentfondstage.de



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV